



**Protokoll**  
**zur Veranstaltung „Rund ums Zweite Staatsexamen“**  
**vom 03.09.2013**

Als **Referenten** waren in nachfolgender Funktion anwesend:

Herr Dr. Labe,	Leiter des GPA
Frau Otterstedt,	Ausbildungsrichterin des OLG Bremen
Frau Tecklenburg-Persicke,	Referendarabteilung des OLG Bremen
Herr Dr. Schnelle,	Leiter des Examensklausurenkurses
Herr Sperlich,	AG-Leiter Verwaltungsrecht, Prüfer

## **I. Ablauf der Prüfung**

*1. An welchem Ort werden die Klausuren in Bremen voraussichtlich geschrieben werden?*

Frau Tecklenburg-Persicke: Die Klausuren werden sowohl im Landgericht, als auch im Justizzentrum am Wall geschrieben.

*2. Können Gesetzestexte und Kommentare zwischen den Klausuren („freie Tage“) in den jeweiligen Räumen belassen werden?*

Frau Otterstedt: Raum 3 im Landgericht und auch die Räume im Justizzentrum werden abgeschlossen, also ja.

3. *Wird für die Niederschrift der Lösung liniertes Papier gestellt?*

Dr. Labe: Es gibt diesbezüglich auch eine Anfrage aus Schleswig-Holstein. Aus nicht unerheblichen Kostengründen lehnt die Haushaltsabteilung eine Beschaffung linierten Papiers ab. Es wäre generell auch schwierig, die Prüflinge in eine bestimmte Schriftgröße zu zwingen. Linierte Unterlagen sind aber gestattet und werden unsererseits auch gestellt.

Frau Otterstedt: Da die linierten Unterlagen von uns gestellt werden, dürfen keine eigenen Schreibunterlagen von den Prüflingen mitgebracht werden.

4. *Dürfen die Prüflinge eigenes Papier mitbringen?*

Frau Tecklenburg-Persicke: Nein.

Dr. Labe: Damit für die Prüfer nicht feststellbar ist, aus welchem jeweiligen Bundesland der Prüfling kommt und auch zwischen den Prüflingen keine Unterschiede bestehen, wird einheitliches Papier vom GPA gestellt. Es werden alle Klausuren auf demselben Papier geschrieben.

5. *Dürfen Klausuren mit einem Füller geschrieben werden?*

Dr. Labe: Ja sehr gerne!

6. *Darf man eigene Lesezeichen mitbringen, um das hin- und herblättern zwischen den Gesetzestexten zu erleichtern?*

Dr. Labe: Ich würde empfehlen, ein für die Anfertigung der Klausur vom GPA gestelltes Blatt Papier zu zerreißen und daraus selbst ein Lesezeichen zu basteln. Das Problem ist nämlich: Der Inhalt ist kaum zu kontrollieren, es müsste

geschaut werden, ob sich auf dem Lesezeichen Aufbauschemata oder ähnliches befinden. Wir möchten diesen zusätzlichen Aufwand für die Aufsichtsführenden möglichst gering halten.

*7. Welcher Aufbau ist bei der Erstellung einer Anklageschrift zu wählen?*

Dr. Labe: Die StPO schreibt keinen bestimmten Aufbau vor. Welcher Aufbau gewählt wird, ist daher vollkommen egal. Nur die inhaltlichen Anforderungen der StPO an eine Anklageschrift sind einzuhalten.

Sperlich: Selbst innerhalb der Bremer Staatsanwaltschaft werden unterschiedliche Aufbauten gewählt.

*8. Wie hoch ist der Anteil der Bremer Prüfer?*

Dr. Labe: Für das GPA sind insgesamt 221 Prüfer bestellt. Aus dieser Gruppe sind in etwa 100 Personen faktisch als Prüfer tätig, hiervon kommen 23 der aktiven Prüfer aus Bremen. Die Prüfer wissen jedoch nicht, aus welchem Bundesland der einzelne Prüfling stammt.

9. *Wie ist zu verfahren, wenn der Prüfling während des Prüfungszeitraumes erkrankt?*

Dr. Labe: Es handelt sich dann um eine Unterbrechung der Prüfungen aus einem wichtigen Grund. Im Krankheitsfall muss der Prüfling einen Amtsarzt aufsuchen. Sofern die Prüfungen krankheitsbedingt unterbrochen werden, müssen sämtliche Klausuren wiederholt werden. Darüber hinaus ist selbstverständlich auch die Referendarabteilung über den Abbruch der Prüfung zu informieren.

10. *Wie setzen sich die Gebühren für den Verbesserungsversuch in Höhe von 600,-€ zusammen?*

Dr. Labe: Die Gebühr umfasst sämtliche Kosten wie z.B. die Reisekosten der Prüfer, Kosten für die Korrekturtätigkeit sowie die mündliche Prüfung.

11. *Ist man während der Zeit bis zum Verbesserungsversuch, d.h. der Wartezeit bis zu den Klausuren noch beim OLG angestellt?*

Frau Tecklenburg-Persicke: Nein.

Herr Sperlich: Nach meiner Erfahrung weichen die Noten im Verbesserungsversuch nur geringfügig nach oben ab. Große Notensprünge im Verbesserungsversuch, habe ich bisher noch nicht erlebt.

Dr. Labe: Wenn für Kandidaten, die einen Verbesserungsversuch wahrnehmen möchten, im darauffolgenden Termin kein Schreibplatz vorhanden ist, werden diese Kandidaten auf den nächsten Termin „geschoben“.

12. *Gibt es Statistiken vom schriftlichen Examen, wonach die einzelnen Bundesländer des GPA nach Noten der Klausuren gestaffelt sind?*

Dr. Labe: Darüber gibt es Statistiken und diese werden in naher Zukunft auch anonymisiert auf der Internetseite des GPA abrufbar sein. Danach liegt Bremen in etwa im Bundesdurchschnitt und noch vor Schleswig-Holstein. Hamburg hat auch im Bundesdurchschnitt die besten Noten. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass sich die Voraussetzungen für eine Einstellung in Hamburg in erster Linie nach dem Notendurchschnitt im ersten Staatsexamen richten. Da sich Hamburg bei jungen Leuten enormer Beliebtheit erfreut, liegen die Notengrenzen für eine Einstellung bei 11,5 Punkten im ersten Examen und aufwärts soweit keine Wartepunkte etc. hinzukommen.

13. *Wo findet die mündliche Prüfung statt? Findet eine Zusammensetzung der Prüfer nach Bundesländern statt?*

Sperlich: Die mündliche Prüfung findet stets in Hamburg statt, dort sind ausreichende Räumlichkeiten vorhanden. Ich empfehle dringend, sich vorher mal eine mündliche Prüfung anzuschauen. Hierbei sollte man aber darauf achten, dass an dem Prüfungstag auch der Schwerpunkt geprüft wird, den man selber gewählt hat. Dadurch können die Kandidaten sich sicherlich einen besseren Eindruck von der Prüfung als solches und dem Schwierigkeitsgrad verschaffen. Die mündliche Prüfung beginnt mit dem Aktenvortrag. Vom Schwierigkeitsgrad her sind die Aktenvorträge leicht. Häufig suchen die Kandidaten jedoch nach Problemen, die gar nicht vorhanden sind und geraten dadurch auf den falschen Weg oder schweifen ab. Die Zeitvorgabe bereitet den Prüflingen nach meiner Erfahrung hingegen keine Schwierigkeiten, obwohl die Kandidaten davor häufig Angst haben. Vor der

mündlichen Prüfung führe ich üblicherweise ein Vorgespräch durch, in dem sich die Prüflinge bei mir vorstellen und ich mir ausreichend Zeit nehme, um mir einen Eindruck von dem Prüfling und seiner anvisierten Note zu verschaffen. Für das Vorgespräch kommen Prüflinge auch extra nach Bremen. Insgesamt sollten die Kandidaten die mündliche Prüfung als große Chancen sehen, um ihre Note zu verbessern. Eine Notenverbesserung findet fast immer statt, nur ganz selten kommt es zu einer Notenverschlechterung.

Dr. Labe: Die Zusammensetzung der Prüflinge und Prüfer ist zufällig, einziges Kriterium für die Zusammensetzung ist der gewählte Schwerpunkt.

14. *Ist es allgemein üblich, Vorgespräche vor der mündlichen Prüfung zu führen?*

Dr. Labe: Die Prüfer sind nicht dazu verpflichtet, ein Vorgespräch zu führen. Ich persönlich begrüße es jedoch, wenn Prüfer mit den Kandidaten Vorgespräche führen.

Sperlich: In der Regel mache ich das mit allen Kandidaten, sofern diese natürlich mit einem Vorgespräch einverstanden sind. Wie bereits gesagt, nehme ich mir für das Vorgespräch ausreichend Zeit, etwa zwischen 1 - 1,5 Stunde/n und gucke mir auch den Lebenslauf der Prüflinge an.

15. *Was sollten die Prüflinge beim Vorgespräch beachten, was macht einen guten Eindruck?*

Sperlich: Das lässt sich nicht generell beantworten. Offenheit ist sicherlich gut. Häufig dient das Vorgespräch aber auch einfach nur dazu, den Prüflingen die Angst vor der Prüfung zu nehmen und beruhigend auf sie einzuwirken. Bei Unklarheiten nutze ich das Vorgespräch auch gerne dazu, um Fragen nach dem Lebenslauf zu stellen.

## II. Prüfungsinhalte

### 1. Thema: Kautelarklausur?

Dr. Labe: Die Kautelarklausur wurde nun mehrere Jahre geschoben, obwohl mehrere Bundesländer sie bereits seit längerem eingeführt hatten. Ab Juni 2014 kann sie als Klausurtyp im zweiten Examen kommen.

Frau Otterstedt: Für Referendare, die ab 01.10.2013 mit der Rechtsanwaltsstation beginnen, werden von Herrn RA Blohme Zusatztermine durchgeführt, in denen der Typ Kautelarklausur ausführlich besprochen wird.

Dr. Schnelle: Im Klausurenkurs werden ab diesem Zeitpunkt Klausuren des Typs Kautelarklausur als A-Klausur oder B-Klausur gestellt. Für Referendare, die im Februar ihr zweites Examen schreiben, werden ggf. noch zusätzliche Klausuren angeboten, da diese von der Kautelarklausur ja noch nicht betroffen sind.

Dr. Labe: Wir werden die Prüfer dahingehend sensibilisieren, dass es ein neuer Klausurtyp ist und ein weiterer Korrekturspielraum einzuräumen ist.

### 2. Kommen Kautelarklausuren auch in anderen Rechtsgebieten?

Dr. Labe: Im Augenblick nur im Zivilrecht. Andere Rechtsgebiete sind bis auf weiteres ausgeschlossen. Das GPA wird im Falle einer Erweiterung auf andere Rechtsgebiete ausdrücklich und frühzeitig darauf hinweisen.

### 3. *In welchen Rechtsgebieten gibt es Anwaltsklausuren?*

Dr. Labe: In allen drei Rechtsgebieten. Im Strafrecht meistens als Revision. Bei Anwaltsklausuren ist stets ein Gutachten zu fertigen, niemals nur ein Schriftsatz oder ein Mandantenschreiben. Der Schwerpunkt der Benotung liegt dabei sicherlich auf dem Gutachten.

### 4. *Gibt es eine gesetzlich verbindliche Vorgabe -sog. Prüfungsgegenständeverordnung- darüber, welche Teilrechtsgebiete in den drei Rechtsgebieten abgeprüft werden können?*

Dr. Labe: In diesem Jahr wollten wir eine Prüfungsgegenständeverordnung für das GPA veröffentlichen. Auf politischer Ebene besteht derzeit aber das Bestreben, eine (Ausnahme: Bayern) bundesweite Musterprüfungsordnung zu entwerfen, die aktuell in einem Unterausschuss des Koordinierungsausschusses der Justizminister besprochen wird. Um diesen Bestrebungen nicht vorzugreifen, haben wir die Veröffentlichung zurückgestellt. Für das Zivilrecht lässt sich sicherlich sagen, dass die ersten drei Bücher des BGB sicher beherrscht werden sollten und das Familien- und Erbrecht in Grundzügen.

Sperlich: Das Bedürfnis, bestimmte Rechtsgebiete ausgrenzen bzw. vernachlässigen zu können, ist aus Sicht der Prüflinge sicherlich verständlich. Generell sollte das materielle Recht im zweiten Examen aber nicht unterschätzt werden. Auf rein theoretische Streitigkeiten wird im zweiten Examen zwar nicht mehr allzu großer Wert gelegt, heutzutage werden aber auch Kenntnisse im Europarecht erwartet und insbesondere werden auch die Grundrechte geprüft.

5. *Hat der Umfang der Klausuren vom Sachverhalt in den letzten Jahren zugenommen?*

Schnelle: Vor einigen Jahren habe ich das mal festgestellt, das hat sich aus meiner Sicht aber wieder relativiert und die Klausuren aus dem Klausurenkurs sind originale Examensklausuren, so dass ich das beurteilen kann. Vom Schwierigkeitsgrad her, gibt es sicherlich in jedem Durchgang einfache und schwierige Klausuren. Soweit in einem Durchgang eine schwierige Klausur auftaucht, werden diese durch leichtere Klausuren ausgeglichen. Ich stelle häufig fest, dass schwierige Klausuren besser bzw. nicht schlechter ausfallen als (vermeintlich) leichtere Klausuren. Für den Klausurenkurs empfehle ich aber, die Klausuren in 4,5 Stunden zu schreiben, um im Ernstfall keine Zeitprobleme zu bekommen.

Dr. Labe: Ich weise regelmäßig darauf hin, die Klausuren vom Umfang her nicht zu verlängern. Jede Examensklausur landet vorher auf meinem Schreibtisch und ich schaue mir den Umfang der Klausur genau an und entscheide, ob das machbar ist. Auch ordne ich die Klausuren nach ihrem Schwierigkeitsgrad ein und Sorge in jedem Durchgang für einen Ausgleich durch leichtere Klausuren. Wir bemühen uns darum, die schwierigen Klausuren nicht gleich am ersten Tag zu stellen, um den Prüflingen den Einstieg zu erleichtern und nicht am Anfang zu demotivieren.

6. *Wieviele Paragraphenhinweise pro Seite sind erlaubt?*

Dr. Labe: Es gibt keine zahlenmäßige Begrenzung. Es darf jedoch keine systematische Kommentierung verwendet werden.

*7. Darf beispielsweise im BGB auf Normen des HGB verwiesen werden?*

Dr. Labe: Das ist zulässig. Sie dürfen auch auf Mitteilungspflichten gem. MiStra verweisen. Die Gesetzeskommentare dürfen jedoch nicht nur Paragrafenhinweisen versehen werden. Dies hat den Hintergrund, dass nicht jeder Referendar über die finanziellen Mittel verfügt, sich selbst Gesetzeskommentare anzuschaffen und insoweit Chancengleichheit zwischen den Prüflingen gelten soll.